

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XIII.

---

Oppeln, den 1. April 1817.

---

---

## Allgemeine Gesessammlung.

---

Nro. 5. enthält:

(Nro. 408.) Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9. Februar 1817.

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 104. Bekanntmachung, wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate bei den Zoll- und Consumtions-Steuer-Gefällen.

Die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter unsers Departements werden hierdurch aufmerksam gemacht:

daß bei Ausmittelung der Gold-Rate, der Betrag des Ersatz-Zolls dem der übrigen Abgaben nicht zugerechnet werden darf, vielmehr die Gold-Rate von jeder Gattung der Abgaben nach Maaßgabe ihres Betrages einzeln zu berechnen und zu erheben bleibt.

Hiernach haben die Aemter sich zu achten und bei Berechnung und Erhebung der in Golde zu entrichtenden Zoll-Gefälle und der Consumtions-Steuer von fremden Gegenständen zu verfahren

(G.) II. 995. März.

Oppeln, am 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

B 6

Nro.

Nro. 105. Bekanntmachung, betreffend die Fleisch-Portionen bei Natural-Verpflegung der Truppen auf Märschen.

Die Stück XXVII. Nro. 207. des vorjährigen Amtsblatts publicirte Verordnung setzt die Fleisch-Portion eines Soldaten auf dem Marsche mit  $\frac{1}{2}$  Pf. täglich fest, und versteht darunter Berliner Fleischer-Gewicht. Da aber letzteres Gewicht jetzt nicht mehr gebraucht werden darf und die Fleischer sich ebenfalls des Kramer-Gewichts bedienen müssen, so wird auf den Grund eines Erlasses der hohen Ministerien vom 18. v. M. hiermit bekannt gemacht:

daß die Fleisch-Portion in  $1\frac{1}{2}$  Loth Berliner Kramer-Gewicht besteht.

III. Nro. 751. März c. Oppeln, den 15. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 106. Bekanntmachung, wegen Anstellung von Bau-Bedienten im hiesigen Departement.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Novbr. vor. J. (Amts-Blatt von 1816, Stück XXIX. Nro. 222. Seite 540 und 541) benachrichtigen wir hierdurch das Publikum und die sammtlichen Behörden, daß

- 1) die zweite Wasserbau-Inspector-Stelle im hiesigen Departement dem bisherigen Lieutenant und Adjutanten im ersten Schlesiſchen Husaren-Regiment, Wasserbau-Conducteur Promis zur einstweiligen Verwaltung anvertraut und
- 2) ein Wege-Bau-Conducteur in der Person des Lieutenants und Conducteurs Rampoldt angestellt ist.

Beide Beamten haben ihren Wohnsitz in Oppeln.

II. 1125. März. Oppeln, den 21. März 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 107. Erinnerung, wegen der pro 1816 einzusendenden Nachweisungen von Privat-Hütten-Verken und metallischen auch mineralischen Fabelken.

Die Königl. Landrathlichen Officia Falkenberger, Grottkauer, Neussädter und Rosenberger Kreises, so wie die Magistrate der Städte Beuthen, Cosel, Falkenberg, Gle-

Striwig, Ober-Blogau, Guttentag, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Neustadt, Nicolai, Peiskretscham, Schurgast, Sohrau, Zülz; sind mit Einsendung der in dem Breslauer Regierungs-Amts-Blatt de 1811, Stück 28. pag. 326. und de 1812, Stück 15. pag. 155 vorgeschriebenen Nachweisung von den in ihren Bezirken befindlichen Privat-Hütten-Works und metallischen auch mineralischen Fabriken für das Jahr 1816 annoch im Rückstände, daher wir die sofortige Einsendung dieser Nachweisung nach den im Amtsblatt pro 1812, Stück 15. pag. 135 vorgeschriebenen Schema oder einer negativen Anzeige, falls dergleichen Werke und Fabriken nicht vorhanden sind, hierdurch in Erinnerung bringen. Für die Folge wird die Anherosendung dieser Nachrichten Anfangs Februar jeden Jahres unerinnert erwartet.

I. März 422. Oppeln, den 21. März 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 108. Bekanntmachung, wegen der Abgabefreien Einfuhr der in den überelbschen Provinzen gefertigten Kupfer- und Messing-Waaren.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbschen Provinzen, als:  
im Magdeburgischen,  
im Halberstädtischen,  
in der Altmark,  
im Saal-Kreise,  
im Mannsfeldischen und  
in der Provinz Quedlinburg

eben der Verbrauchs-Abgabe unterworfen ist, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß; so hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 16. vor. M. (III. 751) zu bestimmen befunden:

daß die in gedachten Provinzen gefertigten Kupfer- und Messing-Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestelltem Paßierscheinen eingehen, keiner weitern Abgabe unterworfen werden sollen.

Diese Bestimmung wird den Accise- und Zoll-Ämtern zur Achtung, und dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

(K. M.) II. 1075. März.

Oppeln, am 21. März 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 109. Verordnung, wegen der von den magnetisirenden Aerzten vierteljährig einzusendenden Berichte.

Darmit der Misbrauch möglichst verhütet werde, welcher aus der Anwendung des Magnetismus zur Heilung der Krankheiten entstehen könnte, ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden:

- 1) daß nur den gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn soll, magnetische Curen vorzunehmen, und
- 2) daß diejenigen Aerzte, welche sich mit dergleichen Curen abgeben, verpflichtet seyn sollen, jedes Vierteljahr über den Verlauf der von ihnen behandelten Krankheiten, und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte zu erstatten.

Hiernach werden sämtliche im Oppelschen Departement practizirende Aerzte, namentlich aber diejenigen unter ihnen, welche sich mit magnetischen Curen abgeben sollten, aufgefodert:

jedes Vierteljahr einen sorgfältig abgefaßten Bericht über die von ihnen durch Anwendung des Magnetismus behandelten Kranken, und über die dabei genau angestellten Beobachtungen an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden.

Der Termin zur Einsendung des ersten dieser Quartal-Berichte wird zum 24. Juni c. festgesetzt, die übrigen in gleichmäßiger Zeitentfernung, namentlich zum 24. September, 24. December und 24. März jeden Jahres.

Die Herren Landräthe, Kreis-Physiker, so wie sämtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Beamten werden gemessenst angewiesen darauf zu halten, daß in ihrem Amlichen Bereich keine andere Personen, als nur die zur medicinischen Praxis gesetzlich approbirten Aerzte sich mit magnetischen Curen befassen.

I. Abth. Plen. IX. März 205.      Oppeln, den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln,

---

Nro. 110. Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17 April 1816. auf die Wartegelder betreffend.

Nach einem Rescript der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. August 1816. vertreten die Wartegelder die Stelle des wirklichen Gehalts. Diesem gemäß sind auch die Hinterbliebenen der auf Wartegeld gesetzten Beamten nach den Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April vor. J. in Rücksicht der den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Quartale zu behandeln.

Dieselbe Bestimmung findet auch in Ansehung der aus Communal-Cassen bezoldeten Polizei-Beamten statt, weil diese ebenfalls Beamte des Staats und nicht der Commune sind.

IX. 597. März. c. a.

Oppeln, den 21. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 111. Bekanntmachung, die Nachweisungen von dem im Jahre 1816 in Ober-Schlesien fabricirten Salpeter betreffend.

Wir bedürfen der Nachweisung von dem in unserm Departement im abgewichenen Jahre fabricirten Salpeter und alkalischem Salze. Sämmtliche Königl. Landrätliche Officia und Magistrate haben daher binnen 4 Wochen einzuberichten: ob und wieviel Salpeter-Siedereien in ihren Bezirken bestehen? und wieviel an Salpeter und alkalischem Salze im verfloffenen Jahre von ihnen zu gut gemacht und erzeugt worden sind? Künftig werden diese Nachweisungen alljährlich unangefordert vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres erwartet.

VIII. März 858.

Oppeln, den 24. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

---

**Nro. 112.** Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen gegen das Kaiserlich Russische Gouvernement.

Mit Bezug auf unsere sub No. 244. Stück XXXII des vorjährigen Amtsblattes erlassene Verfügung vom 22. Noobr. v. J., machen wir auf Befehl eines hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hiemit bekannt:

daß die Einfassen unseres Departements ihre Gesuche wegen Forderungen an Rußland (falls letztere nicht aus Geschäften und Privat-Verträgen herrühren, die sie auf eigene Gefahr und Rechnung mit den Kaiserl. Russischen Behörden eingegangen haben) durchaus nur an uns als die ihnen vorgesetzte Provincial-Behörde zu richten haben, weil keine andere zu Verhinderung ihrer desfallsigen Ansprüche im Stande ist.

III. No. 756. März c.

Opole, den 24. März 1817.

**Königliche Preuß. Regierung.**  
Erste Abtheilung.

**No. 112.** Uwidomienie względem Pretenzji do Rządu Moskiewskiego mających.

Odwołując się na rozkaz nasz w Nro. 244 i XXXII. przeszło rocznego Dziennika naszego publikowany i 22go Listopada p. R. wydany, na rozkaz Przes. Ministeryum spraw zewnętrznych oznajmujemy: że.

Obywatele Departamentu naszego ktorzy Pretenzyc iakie do Rządu mają Moskiewskiego (z prywatnego z Moskiewskimi władzami na własny risiko zrobionego niepochozące kontraktu) tylko do nas iak do władzy prowincyałney Jeym przełożoney się udac powinni, bo żadna insza Jeym tak pożyteczna bydz nie może.

III. No. 756. März c.

Opole d. 24. Marea 1817.

**Krolew ska Pruska Regencya.**  
I. Wydział.

### Öeffentliche Belobung.

Der Tagelöhner George Michalsky ritt am 12. Febr. d. J. die Pferde des Justiz-Rath Friedreich hieselbst, zur Schwemme in die Oder, verunglückte an einem gefährlichen Duce durch den Sturz des Pferdes, auf welchem er saß, und wurde vom Oder-Strome fortgerissen. Er würde ein Opfer der Fluth geworden seyn, wenn er nicht durch das Herbeieilen des 14jährigen Schiffer-Sohns Anton Schwierz und der Eingegerin Ignora verw. Blaseszick mit einem Kahne glücklich gerettet worden wäre.

Die-

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Hülfseleistenden unser Beifall zu erkennen gegeben.

VII. Febr. 858.

Oppeln, den 4. März 1817.

**Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.**

---

### **Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.**

Nro. 5. Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einsendung der Listen der Vorladungen der Militair-Personen.

Obgleich schon mehrmals die Untergerichte Oberschlesiens und neuerdings unterm 14. Januar d. J. aufgefordert worden sind, nicht nur die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozessen und in den neuern diesfälligen Angelegenheiten dergestalt weit hinaus anzusetzen, sondern auch ihre Verzeichnisse dergestalt hieher zu schicken, daß die Aufertigung, der Druck, und die Absendung dieser Listen nach Frankreich zur gehörigen Zeit erfolgen kann; so sind doch einige, künftiz zur unruhmlichen Auszeichnung namentlich zu nennende Untergerichte, dieser Aufforderung so schlecht nachgekommen, daß entweder die Termine noch jetzt zu kurz angesetzt worden, oder die Listen so spät eingegangen sind, daß erst bei der nächstfolgenden Liste hiervon Gebrauch gemacht werden kann.

Hierdurch entsteht für die Interessenten durch die säumigen Untergerichte der Nachtheil, daß neue Termine angesetzt und diese Untergerichte zur Erstattung der Mehrkosten auf Andringen der Interessenten werden angehalten werden müssen. Da nun die zweimonatlichen Listen, welche pro Februar und März 1817, April, Mai, Juni und Juli und so weiter angefertigt werden, stets in den letzten Tagen des letzten Monats, und in gleicher Art künftiz immer den letzten Tag jedes in der Verordnung vom 20. März vor. J. bestimmten zweimonatlichen Zeitraums angefertigt, zum Druck befördert, und auch sofort nach Frankreich gesandt werden müssen; so werden sämtliche Untergerichte in Oberschlesien nochmals aufgefordert, hiernach die Einsendung ihrer Verzeichnisse zu beschleunigen, oder zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten und Gefahr von ihren Verzeichnissen erst bei der nächsten Liste Gebrauch gemacht werden wird, und außerdem die Säumigen durch Ordnungsstrafe werden zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Brieg, den 25. März 1817.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

### No. 2. Bekanntmachung, wegen Führung der Kirchen-Bücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchen-Bücher nicht alle halben vorschristsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung notwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müssen, wird daher hierdurch verordnet:

- 1) daß jeder Prediger nach den gesetzl. Bestimmungen des Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §. 481—507 sowohl für die Mutter- als Tochter Kirchen das Haupt-Buch selbst führe und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.
- 2) Daß eben so der Organist das Duplicat des Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.
- 3) Das Haupt-Buch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.
- 4) Daß am Schluß eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königl. Patronats an das Domainen-Justiz-Amt; ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Berichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.
- 5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst, jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herrn Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchen-Visitations-Berichten jedesmal zu bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronats-Behörden sind abgeliefert worden.

Breslau, den 16. Februar 1817.

### Königlich Preussisches Consistorium für Schlesien.

#### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Steuer-Rath Wils, welcher dem ersten steuerräthlichen Departement vorstehet, ist nachgegeben worden, sein Domicilium von Neisse nach Neustadt zu verlegen.

Der Amtmann Dylla zu Stubendorf Groß-Schwehlfischen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius, an die Secke des Ober-Amtmann Weis zu Klein-Kosmütz.

Der Justiz-Rath Berichko auf Swinowitz Pester Kreises hat sein Amt als Polizei-Districts-Commissarius niedergelegt, und statt seines ist der v. Koschützki auf Kempicowitz und Zawada verthät worden.



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königl. Preuss. Doppelnschen Regierung

---

Nro. 13.

Doppeln, den 1. April 1817.

---

## Subhastation.

Die zu Djeßnitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Possession, den Ronschken Ehelenten nebst dazu gehörender Brennerei und Brauererz-Schlacht- und Vac. Gerechtigkelt, und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Ausfaat, welche Gegenstände nach dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rtl. gerichtlich betaxirt worden sind, werden in Termins den 29. April, den 31. Mai und perempt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die Erstern allhier, und der peremptorische in Loco Djeßnitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehn. Uebrigens werden alle unbekannte Real Prätendenten zu demselben Termin ad liquid. et verific. prætensa sub poena præcl. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

Königl. Preuss. Stadt- u. Gericht.

---

## Edictal = Citation.

Der ausgetretene Rantonist Franz Kulla aus Rybnick wird hiermit wiederholt aufgefodert, sich spätestens bis zum 31. Juli d. J. an hiesiger Gerichtsstätte zu stellen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er seines sämmtlichen jetzigen und zukünftigen Vermögens für verlustig erklärt, und solches dem Königl. Fisco zuerkannt werden wird. Rybnick, den 19. März 1817.

Königl. Preuss. Stadt- u. Gericht.

### Licitations = Anzeigae.

Zum öffentlichen Verkauf der hiesigen zu Frennholz ruhbaren Festungs-Pallisaden, und zwar der erstmaligen Parthie von ohngefähr 150 Haufen, steht vor uns Terminus auf den 15. April d. J. früh um 10 Uhr an, wozu Kauflustige gegen gleich baare Bezahlung und Wegnahme des erkandenen Holzes höflichst eingeladen werden.

Cosel, den 22. März 1817.

Königliche Fortifications-Bau-Direction.  
Möriz, Major und Ingenieur vom Platz.

---

### Verpachtung des Brücken-Zolls zu Kupferhammer bei Meiß.

Auf Befehl Einer Königl. Hochöbl. Regierung zu Oppeln vom 17. v. M. soll die Zoll-Einnahme bei der Brücke zu Kupferhammer, eine halbe Meile von hier, auf 3 hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Januar d. J. bis zum letzten December 1819, im Wege der öffentlichen Licitation in Nacht ausgethan werden.

Der Bierungs-Termin ist auf den 11. April d. J. anberaumt, zu welchem sich Pachtlustige in dem hiesigen Königl. Ober-Neckse-Amte des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben, wo selbst sie auch die Bedingungen, unter welchen der gedachte Brücken-Zoll verpachtet werden soll, während der Amte-Stunden einsehen können.

Da übrigens der Pächter eine Caution von 100 Mthl. in Pfandbriefen oder Lieferscheinen bestellen muß: so können nur cautionsfähige Licitanten zur Abgabe eines Gebots angenommen werden. Meiß, den 23. März 1817.

Der Steuerrath Wilk.

---

### Advertissement.

Eine Lieferung von 60 Stämmen Kiefern Niegelholz a 49 Fuß lang 7 Zoll im □ am Topf beschlagen stark, und 7½ Schock Kieferne Bretter 1½ Zoll stark, 12 Zoll breit, 17 Fuß lang, sollen im Wege öffentlicher Licitaton, wozu Terminus auf den 10 April. a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amte anberaumt ist, dem Mindestfordernden überlassen werden. Cautionfähige Lieferungslustige werden demnach hiermit eingeladen, sich bestimmten Tages hier einzufinden, ihr Gebot zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener höhern Approbation diese Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cosel, den 9. März 1817.

Königl. Fortifications-Bau-Direction  
Möriz, Major und Ingenieur vom Platz.

---

### licitations-Anzeige.

Es wird hierdurch allen Lieferungslustigen und Cantorsfähigen Personen bekannt gemacht, daß auf den unterm 9. d. M. bereits angezeigten Licitations-Termin nem 10. April c. Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Umt, auch zugleich

11 Stämme kiefern Balkenholz 50 Fuß lang, 7 Zoll im □ am Topf beschlagen stark

1 kieferne Bohle 4 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang und

2 kieferne Bohlen 5 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang;

dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden sollen. Dieselben werden daher nochmals hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage und Stunde hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezogener höheren Genehmigung gedachte Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cösel, den 12. März 1817.

Königl. Fortifications- und Direction  
Meitz, Major und Ingenieur vom Platz.

---

### Bekanntmachung.

Zu Folge hoher Verfügung werden bei unterzeichnetem Amte den 18. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei

2 Scheffel 6½ M<sup>o</sup>ge Vorder-Korn

86 Scheffel 4½ M<sup>o</sup>ge Hinter-Korn

207 Scheffel 7½ M<sup>o</sup>ge Haber

Scheffel 4 M<sup>o</sup>gen Hirse

30 Scheffel 13½ M<sup>o</sup>g: Mehl

an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Der Meistbietende bleibe bis zum Eingang hoher Approbation an sein Geboth gebunden, wo dann der Zuschlag erfolgt, die Zahlung geschieht und das Getreide sogleich verabfolgt wird. Wenn das Mehl in hiesiger Stadt gekauft wird, so übernimmt Käufer die Accise-Gefälle.

Cösel, den 12. März 1815.

Königl. Preuß. Rent-Umt.

**U v e r t i s s e m e n t,**  
betrifft die Dismembration der Grundstücke des Gutes Kerpen.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll die Haupt-Parzelle No. LIX. des dismembrirten Vorwerks Kerpen im Neustädter Kreise, welche

1.) in einer Fläche von 546 Morgen 146 □ Ruthen Magdeburgisch, den Morgen zu 180 □ Ruthen gerechnet, bestehet, und worunter sich

a) an Ackerland zur 2. 3. und 4. Classe	144	Morgen	141	□	Ruthen
b) an Wiesenland zur 1. 2. und 3. Classe	48	—	285	—	—
c) an Gartenland	6	—	37	—	—
d) an Forstgrund	343	—	163	—	—
e) an Hof- und Baustellen	2	—	160	—	—

Summa wie oben 546 Morgen 146 □ Ruthen

bestehen;

2.) dem, zu der verkleinerten Wirthschaft erforderlichen Vieh-Wirthschafts und Gebäudes Inventario nach einer vorzulegenden Nachweisung, jedoch mit Vorbehalt der Localisten Wohnung.

3.) dem Holzbestande an Eichen, Kiefern und lebendigem Holze, und

4.) der wilden Fischerey durch den Lauf der Hohenplog in einer Fläche von 65 Morgen 100 □ Ruthen.

Im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden und zwar entweder zu Kauf- oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 21ten April 1817.

Vormittags um 9 Uhr in loco Kerpen coram Commissario dem Regierungs-Assessor Hrn. Langner anberaumt, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, jedoch wird von den, als Zahlungsfähige nicht bekannten Licitanten, noch vor Abgabe ihres Gebots, die Deposition von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen erwartet.

Uebrigens wird der Zuschlag der höheren Behörde ausdrücklich vorbehalten, wogegen aber der Meistbietende, bis zur Entscheidung an seine Offerte gebunden bleibt.

Dypln, den 14. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung.